



## Obligatorische Erklärung zum korrekten wissenschaftlichen Arbeiten

Hinweis: Wenn in einer schriftlichen Arbeit der Text bzw. Teile des Textes aus anderen Quellen (Büchern, Zeitschriften, Internet usw.) wörtlich oder sinngemäß ohne klares Markieren der Entlehnung und Angabe ihrer Quelle (Anführungszeichen bzw. Blocksatz bei wörtlichen Zitaten; in jedem Fall bibliographische Quellenangabe) übernommen oder übersetzt und damit als eigene geistige Leistung ausgegeben werden, liegt ein Plagiat vor. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden! Deshalb sind die übernommenen Textteile, auch wenn es sich jeweils nur um einzelne Sätze oder Satzteile handelt, jeweils wie oben angegeben hervorzuheben und direkt anschließend mit der Quellenangabe zu versehen; eine Quellenangabe bspw. am Ende eines Absatzes, der auch eigenen Text oder Textteile anderer Quellen enthält, genügt nicht. Übertragungen fremdsprachlicher Quellen, wörtlich oder dem Sinn nach, müssen ebenfalls entsprechend der o.g. Regeln kenntlich gemacht werden. Werden diese Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vorsätzlich nicht beachtet, wird die Arbeit in der Regel als Täuschungsversuch gewertet.

### Erklärung

Ich, \_\_\_\_\_ (Name), \_\_\_\_\_ (Matrikelnummer)  
versichere, dass ich die anliegende schriftliche Arbeit mit dem Titel:

\_\_\_\_\_ in der  
Veranstaltung \_\_\_\_\_ bei  
\_\_\_\_\_ (Dozentin/Dozent) selbständig verfasst und keine  
anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken  
dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, wurden in jedem einzelnen Fall unter Angabe  
der Quellen (einschl. des World Wide Web und anderer elektronischer Text- und Datensammlungen)  
und bei wörtlichen Zitaten durch Anführungszeichen (bzw. bei längeren wörtlichen Zitaten durch  
Blocksatz) als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, bildliche  
Darstellungen, Skizzen, etc. Weiterhin versichere ich, dass die o.g. Arbeit nicht anderweitig als Leistung  
für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung eingereicht wurde.

Mir ist bekannt:

- Prüfungs- und Studienleistungen werden bei Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- Plagiatsfälle werden dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Literaturwissenschaft vorgelegt.
- In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Prüfungsleistung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs im betreffenden Studiengang.
- Die rechtlichen Grundlagen für dieses Vorgehen finden sich in § 8 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts-Studiengänge, in § 12 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts-Studiengänge, in § 17 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien, in § 8 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehramtsstudiengänge nach der GymPO-I, in § 9 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor of Education-Studiengänge sowie in § 10 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Master of Education-Studiengänge. [6. 2. 17]

Konstanz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studentin/Student